Der Erste Titul.

Was die Gerhabschafft seye / vnd von derselben Vnterschied.

§. 1.

DJe Gerhab-oder Vormundschafft ist ein Recht/ vnnd Gewalt/zu Beschützung der jenigen Leuth/vnd derselben Gütter/ welche/wegen jhrer Jugend/oder anderer Vrsachen halber/jhnen/ vnd jhren Güttern/ selbst nicht vorstehen können.

§. 2. Gleichwie bißhero in disem Vnsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich/zwischen denen Vnmündigen /vnd Minderjährigen/ wie auch denen Tutorn,vnd Curatorn dißfalls kein Vnterschied gehalten worden / also soll es noch hinführan darbey verbleiben/vnd die Gerhab-oder Vormundschafft auff ein-vnd andere/biß zu Erraichung der von Vns hernach außgesetzten Vogtbahren Jahren/ auch durchgehend so wol auff die Person/ als die Gütter/ verstanden werden.

§. 3. Der Gerhaben/ oder Vormunder seynd Dreyerley:

1. Die Jenigen/so in einem Testament / oder andern Letzten Willen verordnet.

2. Der Minderjährigen nechste Bluets-Verwandte.

3. Die/so von der Obrigkeit gesetzt seynd.

Der Anderte Titul.

Von den Gerhaben/die in einem Testament verordnet werden.

§. 1.

WJn jeder Vatter/ Anherr/oder Vhr-Anherr/ kan seinen Vnvogtbahren/Natürlichen/vnd Ehelichen/auch angewünschten Kindern/ Enikeln/oder Vhr Enikeln/ deßgleichen denen Blödsinnigen/ Stummen/

Blin-

Blinden/oder andern Gebrächhafftigen/die der Pflegschafft vonnöthen haben/in seinem Testament/oder letzten Willen/Gerhaben benennen/bey welchen es in allweg sein verbleiben haben solle/sie hätten dann darwider erhebliche Entschuldigungen einzuwenden/oder man befände vnwidersprechlichen Verdacht/vnd Gefahr der Kinder/in welchem Fall die Sachen zu Erläuterung/vnd Erkantnuß der Obrigkeit/vnd deß Gerichts gestellt seyn solle.

§. 2. Ausser obgedachter Eltern/kan Niemand/auch so gar die Mutter/oder Anfraw/jhren Kindern in denen anerstorbenen Vätter-An- oder Vhranherrlichen/oder anderwerts herrührenden Erbschafften keine Gerhaben verordnen; Jedoch ist so wol der Mutter/als Anfraw/über jhre aigene Verlassenschafften/denen hinterlassenen münderjährigen Kindern/oder Enikeln/Gerhaben zu verordnen/nicht verwehrt/welche Gerhaben aber hernach durch die Obrigkeit/auff vorhergehende Erkundigung/bestättet werden sollen.

§. 3. Wann jemanden ein Legat außtrucklich/vnd allein in Ansehung der jhme im Testament zugleich auffgetragenen Gerhabschafft vermacht wird/vnd er sich der Gerhabschafft verwaigert/hat er solches Legat nicht zu begehren.

Der Dritte Titul.
Von der Nächsten Befreunden Gerhabschafft.

§. 1.

WAnn der Verstorbene kein Testament auffrichtet/oder in demselben keinen Gerhaben gesetzt/oder die Gesetzten mit Todt abgiengen/oder auch sonsten entlassen wurden/so seynd der Münderjährigen nächste Befreunden im Geblüt/wann sie anderst von der Obrigkeit tauglich erfunden werden/in der Ordnung deß Erb-Rechts/die Gerhabschafft über sich zu nehmē/schuldig; vnd da sie sich/ohne erhebliche Vrsach/dessen waigerten/so sollen sie für jhre Personen die Anwarttung zu deß Pupillen Erbschafft verfallen/doch deren Erben dessen nicht zu entgelten haben.

§. 2. Ist der Kinder leibliche Mutter noch im Leben/so gebührt jhr/wann sie die Vergerhabung der Kinder begehrt/vnd sonsten kein Bedencken